



Rechtsordnung

des Badminton-Landesverbandes Sachsen-Anhalt

Stand: 9. März 2002

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Grundsätze	3
§ 1 Recht und Pflicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung	3
§ 2 Aufgaben der sportlichen Rechtspflege	3
§ 3 BLSA-Verbandsgericht	3
§ 4 Zuständigkeit	3
§ 5 Zuständigkeit des BLSA-Verbandsgerichtes	3
§ 6 Verfahrensbeteiligte	3
§ 7 Strafenkatalog	4
§ 8 Grundsätze für die Bemessung von Strafen	4
§ 9 Einstellung des Verfahrens	4
§ 10 Entscheidungen der Rechtsorgane	4
§ 11 Persönlicher Geltungsbereich	4
§ 12 Grundlagen der Entscheidung	4
§ 13 Vollstreckung	4
§ 14 Ersatzansprüche	5
B. Allgemeine Verfahrensvorschriften	5
§ 15 Allgemeine Grundsätze	5
§ 16 Besorgnis der Befangenheit	5
§ 17 Ablehnung von Mitgliedern des Verbandsgerichtes	5
§ 18 Selbstablehnung	6
§ 19 Verschwiegenheitspflicht	6
§ 20 Benachrichtigung	6
§ 21 Erstinstanzliche Verfahren, Widerspruchsverfahren	6
§ 22 Urteil, Beschluss, Verfügung	6
§ 23 Fristen	6
§ 24 Verfahren vor dem Verbandsgericht	6
§ 25 Ordnungsstrafgewalt	7
§ 26 Einstweilige Verfügungen	7
§ 27 Fristversäumnis	8
§ 28 Beschwerde	8
§ 29 Widerspruch	8
§ 30 Wiederaufnahme des Verfahrens	8
§ 31 Kosten	8
§ 32 Zeugengebühren, Kostenerstattung	8
C. Schlussbestimmungen	8
§ 33 Schlussbestimmungen	8

A. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

§ 1 Recht und Pflicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung

(1) Jeder Angehörige des Badminton-Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. hat das Recht und die Pflicht, für Sauberkeit, Klarheit, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen. Er hat die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Sports zu beachten.

(2) Diese Verpflichtungen gelten insbesondere für die BLSA-Bezirks-, Kreis- und Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

§ 2 Aufgaben der sportlichen Rechtspflege

(1) Streitigkeiten aus dem Sport- und Rechtsverkehr werden geklärt und entschieden.

(2) Sportliche Vergehen, das heißt, alle Formen unsportlichen Verhaltens von Einzelmitgliedern, Vereinen, Kreis-, Stadt- oder Bezirksfachverbänden, werden bestraft.

(3) Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Sports, des BLSA oder der Untergliederungen zu schädigen, werden bestraft.

§ 3 BLSA-Verbandsgericht

Als höchste Instanz des BLSA ist das Verbandsgericht tätig. Es ist in Mindestbesetzung von drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Angehörigen der Rechtsorgane müssen voll geschäftsfähig sein.

§ 4 Zuständigkeit

Der Rechtsverkehr ist, soweit er nicht dem DBV vorbehalten wurde, Angelegenheit des BLSA. Der über die regionalen Grenzen hinausgehende Rechtsverkehr ist Angelegenheit des DBV.

§ 5 Zuständigkeit des BLSA-Verbandsgerichtes

(1) Das Verbandsgericht ist zuständig:

- a) zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem BLSA einerseits und seinen Bezirks- und Kreisgliederungen oder Vereinen andererseits;
- b) zur Durchführung von Verfahren gegen Einzelmitglieder soweit sich deren Vergehen auf ihre Tätigkeit in BLSA-Organen beziehen oder das Interesse des BLSA unmittelbar betroffen ist;
- c) zur Entscheidung über die Anfechtung von Beschlüssen oder von Wahlen des BLSA-Verbandstages und des Beirates, der Bezirke und Kreise;
- d) zur Entscheidung über Einsprüche gegen Entscheidungen der Pass-Stelle;
- e) zur Entscheidung über Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander;
- f) zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen die Ausschließung und Amtsenthebung von Amtsträgern des Verbandes.

(2) Als Berufungsinstanz:

gegen Rechtsentscheidungen der BLSA-Verbandsausschüsse, der Bezirks- und Kreisorgane.

§ 6 Verfahrensbeteiligte

(1) Ein Bestrafungsverfahren nach dieser Rechtsordnung darf nur von einem unmittelbar Betroffenen, einem BLSA-Organ oder einem Bezirksverband sowie den Kreis-/Stadtverbänden durch einen Antrag eingeleitet werden. Der jeweilige Antragsteller hat die Tatsachen darzulegen und zu beweisen, die zu der Bestrafung führen soll.

(2) In allen gerichtlichen Verfahren kann der Vorsitzende des BLSA-Verbandsgerichtes nichtbeteiligte Dritte einladen, wenn berechtigte Interessen des Dritten durch das Verfahren unmittelbar berührt werden. Nach der Beiladung erlangt der Beigeladene die Stellung einer Partei, wenn er binnen zwei Wochen nach der Mitteilung durch den Verbandsgerichtsvorsitzenden seinen Beitritt erklärt. Der Vorsitzende kann die vorgenannte Frist kürzen.

(3) In Berufungs- und Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen des Spielausschusses oder anderer spielleitender Stellen kann der Vorsitzende des BLSA-Verbandsgerichtes die Ausschüsse oder Stellen, die die angefochtenen Entscheidungen getroffen haben, beiladen. In diesem Fall haben die Beigeladenen die Stellung von unmittelbaren Verfahrensbeteiligten, ohne dass es eines Beitritts bedarf.

§ 7 Strafenkatalog

(1) Als Strafen sind zulässig:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Ordnungsgeld (auch als Nebenstrafe) für Einzelmitglieder höchstens 50,00 €
- d) im Übrigen höchstens 155,00 €
- e) Punktabzug;
- f) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse;
- g) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren befristeter oder dauernder Verlust einer Organstellung bzw. Unwählbarkeit zu dieser;
- h) bis zur Höchstdauer von einem Jahr Nichtzulassung zu sportlichen Wettkämpfen;
- i) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren befristete Sperre von Spielern;
- j) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren befristeter oder dauernder Ausschluss

(2) Die Strafen nach 1.f), h), und i) dürfen nur vom Verbandsgericht verhängt werden.

(3) Für Geldstrafen, die gegen Einzelmitglieder verhängt werden, haftet ersatzweise der Verein des Bestraften, soweit es dessen Verhalten zu vertreten hat.

(4) Unberührt bleibt das Recht der Vereine, Mitglieder mit dem Ausschluss zu bestrafen.

(5) Mit einer Sperre oder einem Ausschluss ist automatisch auf Entzug des Spielerpasses bzw. des Schiedsrichterausweises und des Übungsleiter- / Trainerausweises zu erkennen.

(6) Die Strafen können zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass von ihrer Anordnung eine ausreichende Wirkung ausgeht.

(7) Vergehen und Verstöße aus sportlichen Wettbewerben verjähren mit dem Ende der laufenden Turniersaison, andere Verstöße verjähren in einem Jahr.

§ 8 Grundsätze für die Bemessung von Strafen

(1) Bei der Verhängung von Strafen ist die gesamte Persönlichkeit zu würdigen. Die Strafe darf nicht außer Verhältnis zu dem sportlichen Vergehen stehen. Es gilt das Übermaßverbot.

(2) Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

(3) Niemand darf wegen derselben Tat aufgrund der Satzung mehrmals bestraft werden.

(4) Bei Verhängung der Strafe sind die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen zu beachten.

§ 9 Einstellung des Verfahrens

Der Vorsitzende kann das Verfahren einstellen, wenn ein geringfügiges Vergehen vorliegt oder das Verfahren von unwesentlicher Bedeutung ist.

§ 10 Entscheidungen der Rechtsorgane

Entscheidungen der Rechtsorgane sind im gesamten BLSA-Gebiet rechtsverbindlich und gelten auf allen Ebenen.

§ 11 Persönlicher Geltungsbereich

Es können bestraft werden:

- a) Einzelmitglieder
- b) Vereine sowie deren Organe
- c) Bezirke sowie deren Organe
- d) Kreise sowie deren Organe
- e) Organe des BLSA

§ 12 Grundlagen der Entscheidung

Die Rechtsorgane entscheiden nach den Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regeln des BLSA und des DBV.

§ 13 Vollstreckung

Entscheidungen der Rechtsorgane werden von den Verwaltungsorganen vollstreckt.

§ 14 Ersatzansprüche

Aus irrtümlichen Entscheidungen der Rechtsorgane entstehen im Allgemeinen für die hierdurch Betroffenen keine Ansprüche. Die Entscheidung hierüber fällt das BLSA-Präsidium.

B. ALLGEMEINE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 15 Allgemeine Grundsätze

(1) Für das Verfahren vor den Rechtsorganen gelten folgende Grundsätze:

- a) in Verfahren von besonderer Bedeutung sind mündliche Verhandlungen abzuhalten, für Verfahren vor dem BLSA-Verbandsgericht gilt §24;
- b) Mitglieder der Rechtsorgane, bei denen die Besorgnis der Befangenheit bestehen kann, haben als Richter auszuscheiden (aus diesem Grund sind zwei Ersatzpersonen zu benennen);
- c) jeder Verfahrensbeteiligte darf sich nur durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene geschäftsfähige Person vertreten lassen;
- d) ausreichende Verteidigungsmöglichkeit ist zu gewährleisten
- e) ehrenwörtliche Erklärungen und Versicherungen, die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, sind als Beweismittel unzulässig; ausnahmsweise sind Versicherungen, die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, zugelassen in Einstweiligen-Verfügungsverfahren (§29), in Verfahren auf vorläufige Einstellung der Vollstreckung (§28) sowie bei Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand (§24,6);
- f) Akten vorheriger Instanzen sind beizuziehen;
- g) Entscheidungen sind zu begründen;
- h) Rechtsmittelbelehrungen sind zu erteilen;
- i) in der Regel sind zwei Instanzen zu gewährleisten;
- j) rechtskräftig abgeschlossene Verfahren können unter der Voraussetzung der §§ 579, 580 Zivilprozessordnung (ZPO) wieder aufgenommen werden;
- k) Zustellungen der Rechtsorgane erfolgen durch eingeschriebene Briefe;
- l) Einsicht in das Belastungsmaterial ist zu gewähren;
- m) im Ordnungsverfahren kann der Beschuldigte die Aussage verweigern;
- n) im Zweifel wird für den Beschuldigten entschieden;
- o) die Unschuld des Beschuldigten wird vermutet;
- p) die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten sind unbedingt zu achten

(2) Den Spielbetrieb betreffende erstinstanzliche Entscheidungen, die mit Rücksicht auf die Durch- und Fortführung sportlicher Veranstaltungen keinen Aufschub dulden, können von den Rechtsorganen nach mündlicher Anhörung des Betroffenen sofort mündlich getroffen und begründet werden. Der Betroffene kann bei der mündlichen Bekanntgabe der Entscheidungen verlangen, dass ihm innerhalb einer Woche die Entscheidungsgründe schriftlich zugestellt werden. Die Rechtsmittelfristen beginnen bei mündlichen Entscheidungen mit dem Zeitpunkt der Verknüpfung an zu laufen.

§ 16 Besorgnis der Befangenheit

Eine Besorgnis der Befangenheit besteht dann, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitgliedes des Verbandsgerichtes zu rechtfertigen.

§ 17 Ablehnung von Mitgliedern des Verbandsgerichtes

(1) Jeder Beteiligte kann Mitglieder des Verbandsgerichtes ablehnen, wenn bei Ihnen die Besorgnis der Befangenheit besteht.

(2) Der Ablehnungsantrag ist zu begründen und die dazu dienenden Tatsachen glaubhaft zu machen.

(3) Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Verbandsgericht. Das ablehnende Mitglied darf nicht mitwirken. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Mitgliedes.

§ 18 Selbstablehnung

Ein Mitglied des Verbandsgerichtes kann sich selbst für befangen erklären.

§ 19 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Verbandsgerichtes haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die Ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 20 Benachrichtigung

Soweit Verfahren gegen Angehörige der Organe anhängig gemacht werden, ist der Vorstand durch das zuständige Rechtsorgan sofort zu benachrichtigen und zu den Verhandlungen zu laden.

§ 21 Erinstanzliche Verfahren, Widerspruchsverfahren

(1) Das erstinstanzliche Verfahren bezweckt die Verfolgung und Klärung eines sportlichen Tatbestandes durch eine Entscheidung.

(2) Das Widerspruchsverfahren bezweckt die Nachprüfung eines Urteils in sachlicher und rechtlicher Beziehung. Neue Beweismittel sind zulässig. Hat das Widerspruchsverfahren aus Verfahrensgründen Erfolg, so kann der Streitfall an das untere Rechtsorgan zur nochmaligen Behandlung zurückverwiesen werden. Zur Einlegung des Widerspruchs sind die beteiligten Parteien und Instanzen berechtigt.

(3) Die Aufhebung oder Änderung einer den Spielbetrieb betreffenden Entscheidung kann nicht verlangt werden, wenn und soweit nach Erlass der angefochtenen Entscheidung der weitere Verlauf der sportlichen Veranstaltung und das übergeordnete Interesse der Teilnehmer der Veranstaltung einer Änderung oder Aufhebung der Entscheidung entgegenstehen. In solchen Fällen kann bei Weiterbestehen eines Rechtsschutzinteresses nur die Feststellung der Rechtswidrigkeit begehrt werden.

§ 22 Urteil, Beschluss, Verfügung

(1) Bestrafungen und Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten werden durch Urteil ausgesprochen.

(2) Entscheidungen, die kein Urteil zum Gegenstand haben, werden durch Beschluss getroffen.

(3) Eine Verfügung ist eine Anordnung, die zur Durchführung des Rechtsverkehrs notwendig ist. Verfügungen werden vom Vorsitzenden des Rechtsorgans getroffen.

§ 23 Fristen

(1) Das erstinstanzliche Verfahren ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis eines Verfahrensgrundes durch begründeten Schriftsatz anhängig zu machen, spätestens jedoch drei Monate nach Entstehung des Grundes.

(2) Eine Berufung ist innerhalb zwei Wochen nach Verkündung, mangels Verkündung nach Zustellung des vorangegangenen Urteils durch begründeten Schriftsatz einzulegen.

(3) Begründungen können notfalls innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen nachgeholt werden. Die Begründungsfrist kann auf Antrag vom Vorsitzenden der Rechtsorgane verlängert werden.

(4) Für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels oder ein anderer Nachweis der fristgerechten Absendung ausschlaggebend.

(5) War ein Verfahrensbeteiligter ohne Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist auf seinen Antrag, der innerhalb einer zweiwöchigen Frist seit Behebung des Hindernisses gestellt werden muss, Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren.

Besondere Vorschriften für das Verfahren vor dem BLSA-Verbandsgericht

§ 24 Verfahren vor dem Verbandsgericht

Für das Verfahren vor dem Verbandsgericht gelten folgende Bestimmungen:

(1) Im Verfahren und in der Berufung wird grundsätzlich mündlich verhandelt; jedoch kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Auf Antrag einer Partei muss mündlich verhandelt werden. Bleiben die Parteien zur mündlichen trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, wird nach Lage der Akten entschieden. Die Verkündung des Urteils ist eine Woche auszusetzen und erfolgt nicht, wenn innerhalb dieser Frist die ausgebliebene Partei die Schuldlosigkeit an ihrem Ausbleiben nachweist und erneut mündliche Verhandlung beantragt. Über den Nachweis der Schuldlosigkeit entscheidet der Vorsitzende.

- (2) Zur Vorbereitung einer Entscheidung kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Verbandesgerichtes Beweisaufnahmen durchführen. Für die Beweisaufnahmen gelten Ziffern 3, 4, und 6 entsprechend.
- (3) Ladungen erfolgen durch eingeschriebene Briefe. Sie sollen eine Woche vor den Verhandlungen zugestellt werden.
- (4) Die Sitzungen des Verbandesgerichtes sind öffentlich. Die Öffentlichkeit beschränkt sich auf Zuhörer, die dem BLSA angehören. In Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (5) Für eine Partei sind höchstens zwei Vertreter zugelassen. Schriftliche Vollmacht ist erforderlich.
- (6) Ein Mitglied des Verbandesgerichtes wirkt in einem Verfahren nicht mit, wenn es einem Verfahren unmittelbar beteiligt oder interessiert ist oder sich für befangen hält und das Verbandesgericht entsprechend beschließt. An die Stelle des Vorsitzenden tritt der nächstfolgende Beisitzer in der Folge der Ernennung.
- (7) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Verbandesgerichtes bekannt und stellt die Anwesenden fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie aus dem Verhandlungsraum bis zu ihrer Vernehmung. Bei Streitigkeiten hat der Vorsitzende zunächst auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Er vernimmt anschließend Parteien und Zeugen. Die Beisitzer und Parteien können Fragen stellen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlusswort. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll muss die Rechtsinstanz, die Namen ihrer Mitglieder, der Parteien und Zeugen enthalten. Zeugenaussagen sollen nicht wörtlich, sondern nach ihrem wesentlichen Inhalt festgehalten werden.
- (8) Die anschließende Urteilsberatung ist geheim und nur den Mitgliedern des Verbandesgerichtes vorbehalten.
- (9) Das Urteil ist im Anschluss an die Urteilsberatung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Das Urteil soll in dem Veröffentlichungsorgan des Landesverbandes bekannt gegeben werden.

Die Urteile müssen enthalten:

- (a) die förmlichen Vermerke,
- 1) Bezeichnung der Rechtsinstanz,
 - 2) Zeit und Ort der Verhandlung,
 - 3) den Verhandlungsgegenstand,
 - 4) die Namen der Mitglieder der Rechtsinstanz,
 - 5) die Parteien,
 - 6) die Unterschrift des Vorsitzenden,
 - 7) Verkündungstag des Urteils.
- (b) Entscheidung und Begründung
- 1) den Urteilsspruch (Tenor),
 - 2) den Tatbestand,
 - 3) die Entscheidungsgründe,
 - 4) Entscheidung über Gebühr und Kosten.

(10) Wird ein eingeleitetes Verfahren infolge der Untätigkeit des Antragstellers nicht betrieben, so kann der Vorsitzende ihn unter Fristsetzung zu weiterem Tätigwerden auffordern. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsitzende durch unanfechtbare Verfügung das Verfahren einzustellen und dem Antragsteller die Kosten aufzuerlegen. Betreibt eine Partei, der keine Frist gesetzt worden ist, ein Verfahren sechs Monate nicht, obwohl ihr mitgeteilt worden ist, dass das Verbandesgericht noch eine Äußerung erwartet, so ist das Verfahren durch unanfechtbare Verfügung des Vorsitzenden des Verbandesgerichtes einzustellen. Von einer Auferlegung der Kosten kann abgesehen werden.

§ 25 Ordnungsstrafgewalt

Der Vorsitzende der Rechtskommission kann bei mündlichen Verhandlungen bzw. im Schriftverkehr zur Aufrechterhaltung der Ordnung, bis maximal an Geldstrafe 50,00 € verhängen.

§ 26 Einstweilige Verfügungen

Der Vorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit des Verbandesgerichtes schriftlich begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder sportlichen Disziplin notwendig erscheint. Einstweilige Verfügungen können ohne mündliche Verhandlungen

ergehen. Beschwerde hierüber ist ohne aufschiebende Wirkung innerhalb einer Frist von einer Woche zulässig. Über die Beschwerde entscheidet das Verbandsgericht im ordentlichen Verfahren. Über die Beschwerde hat das Verbandsgericht innerhalb von 14 Tagen zu entscheiden.

§ 27 Fristversäumnis

Fristen sind einzuhalten. Fristwahrung gilt durch Vorlage des Poststempels oder einer Quittung als erwiesen.

§ 28 Beschwerde

Beschwerden sind zulässig gegen Beschlüsse des Verbandsgerichtes. Die Vorschriften über das Berufungsverfahren finden entsprechende Anwendung.

§ 29 Widerspruch

Für Widersprüche gegen die Entscheidungen von Verbandsorganen und Amtsträgern des Verbandes oder der Bezirks- / Kreisausschüsse gelten die Vorschriften über die Rechtsmittel entsprechend.

§ 30 Wiederaufnahme des Verfahrens

Die Wiederaufnahme eines vom Verbandsgericht abgeschlossenen Verfahrens ist nur bei Nachweis eines wichtigen Grundes, insbesondere der Arglist, zulässig. Sie erfolgt auf Antrag einer Partei oder eines am Verfahren beteiligt gewesenen Organs. Über den Antrag entscheidet das Verbandsgericht durch Beschluss. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes, höchstens jedoch sechs Monate nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist gebühren- und kostenpflichtig.

§ 31 Kosten

(1) Wer einen Antrag beim Verbandsgericht stellt, hat einen Kostenvorschuss zu zahlen. Der Vorschuss beträgt 25,00 € im Berufungsverfahren 50,00 €. Er ist bei Antragstellung fällig. Ist er spätestens zwei Wochen nach Antragstellung nicht bei der BLSA- Kasse eingegangen, gilt der Antrag als zurückgenommen.

(2) Die Kosten des Verfahrens (Auslagen und Spesen des Verbandsgerichtes, Zeugengebühren, außergerichtliche Kosten) trägt

- a. grundsätzlich - die unterliegende Partei
- b. bei teilweisem Unterliegen - Kostenteilung.
- c. Das Verbandsgericht kann die Kosten auch anders verteilen, wenn dies der Billigkeit entspricht.

Dem BLSA kann ein angemessener Teil der Kosten auferlegt werden, wenn ein Verfahren grundsätzliche Bedeutung für ihn hat.

§ 32 Zeugengebühren, Kostenerstattung

(1) Geladene Zeugen, Sachverständige und ein Vertreter der nicht unterlegenen Partei haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrt und Spesen.

(2) Verdienstausfall des Arbeitnehmers wird nur bei Vorlage einer Ausfallbescheinigung des Arbeitgebers bis zum Höchstsatz von 30,00 € pro Tag vergütet.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33 Schlussbestimmungen

Soweit Satzungen oder satzungsgemäße Ordnungen und Bestimmungen der Vereine den Bestimmungen dieser Rechtsordnung entgegenstehen, gelten sie insoweit als aufgehoben und sind entsprechend abzuändern. Soweit die Satzungen und satzungsgemäßen Ordnungen der Vereine gemäß den Bestimmungen dieser Rechtsordnung ergänzungsbedürftig sind, sollen diese Ergänzungen vorgenommen werden.